



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Michelbach vom 23.03.2022

Ort: Sozialraum Feuerwehrgerätehaus
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

Anwesend und stimmberechtigt:

Ortsbürgermeister Hans Jürgen Härter als Vorsitzender

Anwesend und stimmberechtigt die Ratsmitglieder:

Jürgen Peuter, Marcel Pies, Torsten Ludwig, Mario Schneider

als Gast:

Entschuldigt: Marcel Straßburger, Ingo Scherer

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Ortsbürgermeister Hans Jürgen Härter begrüßt die Gäste und Ratsmitglieder. Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist. Der Hinweis auf den Sitzungstermin erfolgte in der Ausgabe des Amtsblattes vom 11.03.2022. Alle Ratsmitglieder und Gäste haben einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest vorgelegt, sind länger als 14 Tage doppelt geimpft, haben die dritte Impfung erhalten oder sind genesen.

2. Niederschrift über die 12. Sitzung (KW 2019 - 2024) des Ortsgemeinderates Michelbach vom 02.02.2022 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift liegt den Ratsmitgliedern vor. Gegen diese bestehen keine Einwände und somit wurde die Niederschrift einstimmig angenommen und genehmigt.

3. Rahmenvereinbarung Straßeninstandsetzung in der Verbandsgemeinde Kastellaun-Ermächtigung von Bürgermeister Herr Keimer zur Auftragserteilung

Zur Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte schlägt die VG Kastellaun vor, dass Bürgermeister Herr Keimer stellvertretend für alle Ortsbürgermeister, den Auftrag über die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung für Straßeninstandsetzungsarbeiten, erteilt. Siehe Anlage 1.

Der Vorsitzende bittet den Rat um Zustimmung.

Beschluss: - einstimmig –

4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.01.2018

Der Vorsitzende stellt die geplante Änderung / Anpassung der Gebührenordnung vor. Siehe Anlage 2.

Nach kurzer Erörterung bittet der Vorsitzende um Zustimmung zur Änderung.

Beschluss: - einstimmig –

5. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung zusätzlicher Spielgeräte für den Spielplatz

Am Samstag, den 20.03.22, fand auf dem Spielplatz eine Besichtigung einer Elterngruppe, zur Erörterung der möglichen Erweiterung der Spielgeräte statt.

Seitens der Teilnehmer wurden im Nachgang folgende Wünsche an den Vorsitzenden herangetragen: Schwebe-Balancebalken / Federspielgerät (Motorrad) / Klettergerät
Der Vorsitzende wird die Teilnehmer informieren, dass die Entscheidung der Elterngruppe übertragen wird.

Sofern die ausgewählten Spielgeräte die erforderlichen Fallräume gewährleisten und das vorgegebene Budget nicht überschritten wird, kann seitens des Vorsitzenden die Bestellung ausgelöst.

Der Vorsitzende bitte den Rat um Ermächtigung zur Bestellung ohne weiteren Ratsbeschluss.

Beschluss: - einstimmig -

6. Umwelttag

Der Umwelttag findet am Samstag, 09.04.2022 statt.

Entsprechende Bekanntmachung wurde bereits im Amtsblatt veröffentlicht.

7. Vorbereitung Bürgerfest

Der Vorsitzende hat vom Caterer Braun ein Angebot vorliegen. Nach kurzer Vorstellung entscheidet sich der Rat für amerikanisches BBQ.

Weiterhin soll noch eine Hüpfburg und ein Bierzelt aufgestellt werden.

Näheres wird in der nächsten Sitzung folgen

8. Kindergarten

Am 01.03.2022 fand die letzte Bereitsitzung des Kindergarten Alterkühl statt.

Die notwendigen kleinen Sanierungen werden in den Sommerferien 2022 durchgeführt.

Zur Schaffung weiterer Plätze wurde ein Kindergartenbauwagen angeschafft. Standort ist weiterhin ungeklärt. Seitens der VG Kastellaun wird ein Standort abweichend von Alterkühl infolge der Zweckvereinbarung als nicht möglich betrachtet. Somit erfolgt die Aufstellung

vermutlich doch an der Grillhütte Alterkühl. Sobald benötigte Personal vorhanden ist kann die neue Gruppe in der Grillhütte eröffnet werden. Zudem wurde seitens des Beirats der notwendigen temporären Erweiterung im angrenzenden Raiffeisengebäude zugestimmt.

Der Rat der Gemeinde Michelbach zeigt sich enttäuscht von der schwachen Unterstützung seitens der VG Kastellaun zur Lösungsfindung „alternativer“ Standort Bauwagen.

9. Mitteilungen und Anfragen

a) Anfrage von Lisa Brück auf die Pflastersteine für die Hofbefestigung auf dem Nachbargrundstück gelagert werden dürfen. Der Rat stimmt zu.

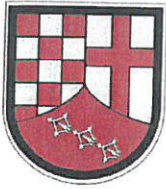
b) Klärgrube an der Grillhütte wurde erfolgreich geprüft.

c) Für das anstehende Bürgerfest muss ein Mietvertrag für die Grillhütte abgeschlossen werden. Der Vorsitzende wird diese Aufgabe übernehmen.

d) Am 04.04.22 findet mit der VG Kastellaun ein Ortstermin an der Bushaltestelle zur Beurteilung der Barrierefreiheit und eventueller Maßnahmen statt.

e) Am 18.03.22 fand die Sitzung der Jagdgenossenschaft statt. Die Jachtpachtverlängerung wurde um ein Jahr verlängert.

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21:30 Uhr.



A1

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun
Fachbereich Bauen und Abwasserwerk
- Vergabestelle -

Kastellaun, 02.02.2022

Ortsgemeinde Michelbach

zur Vorlage bei der nächsten Ortsgemeinderatssitzung

**Rahmenvereinbarung Straßeninstandsetzung in der Verbandsgemeinde Kastellaun;
Ermächtigung von Bürgermeister Keimer zur Auftragserteilung**

Sachverhalt:

Die Ausschreibung - Rahmenvereinbarung für Straßeninstandsetzungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Kastellaun – befindet sich kurz vor der Veröffentlichung.

Sie haben uns hierzu im Rahmen der Abfrage der Ortsgemeinden Ihren Bedarf an Straßenreparaturarbeiten im Oktober, November 2021 mitgeteilt.

Nach Massenermittlung konnte ein Leistungsverzeichnis erstellt werden, welches nun im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung veröffentlicht wird.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte schlagen wir vor, dass Bürgermeister Keimer stellvertretend für alle Ortsbürgermeister, den Auftrag über die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung erteilt.

Demnach bitten wir, Sie Herrn Keimer zur Auftragserteilung zu ermächtigen, sofern das Ausschreibungsergebnis im Rahmen der Kostenermittlung (vorgesehene Haushaltsmittel) liegt.

Natürlich erhalten Sie nach Angebotsöffnung eine Mitteilung über die tatsächlichen Kosten für Ihre bisher gemeldeten Maßnahmen.

Folgende von der Ortsgemeinde gemeldeten Arbeiten sind in der Ausschreibung enthalten:

- Asphaltarbeiten

Geschätzte Kosten hierfür (nach Angabe des Bauhofleiters Hoffmann): ca. 6.500,00 €
Diese haben wir bereits dem Fachbereich Finanzen mitgeteilt.

Natürlich können im Jahresverlauf weitere anfallende Arbeiten über die Rahmenvereinbarung erledigt werden. Bei der Abrechnung wird jeweils auf die vereinbarten Einheitspreise zurückgegriffen.

Im Auftrag:
(Werner)

1/1

Bankverbindungen:

| | | | | |
|-------------------------------|--------------------|------------------|----------------------------------|-----------------|
| Kreissparkasse Rhein-Hunsrück | Kto-Nr. 121 006 08 | (BLZ 560 517 90) | IBAN DE56 5605 1790 0012 1006 08 | BIC MALADE51SIM |
| Raiffeisenbank Kastellaun eG | Kto-Nr. 100 010 | (BLZ 560 611 51) | IBAN DE87 5606 1151 0000 1000 10 | BIC GENODED1KSL |

AZ

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Michelbach vom

II.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **18.01.2018** außer Kraft.

II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Michelbach, den
Ortsgemeinde Michelbach

(H ä r t e r)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
- zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bereits belegtes Reihengrab 300,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 300,00 €

3. Überlassung einer Kissengrabstätte
- a) Erdbestattung 1.200,00 €
 - b) Urnenbeisetzung 600,00 €
- zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bereits belegtes Kissengrab 300,00 €

II. Kaution für eine Grabplatte bei Kissengräbern 500,00 €

III. Benutzung der Abschiedshalle 30,00 € (zzgl. Stromkosten)

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.